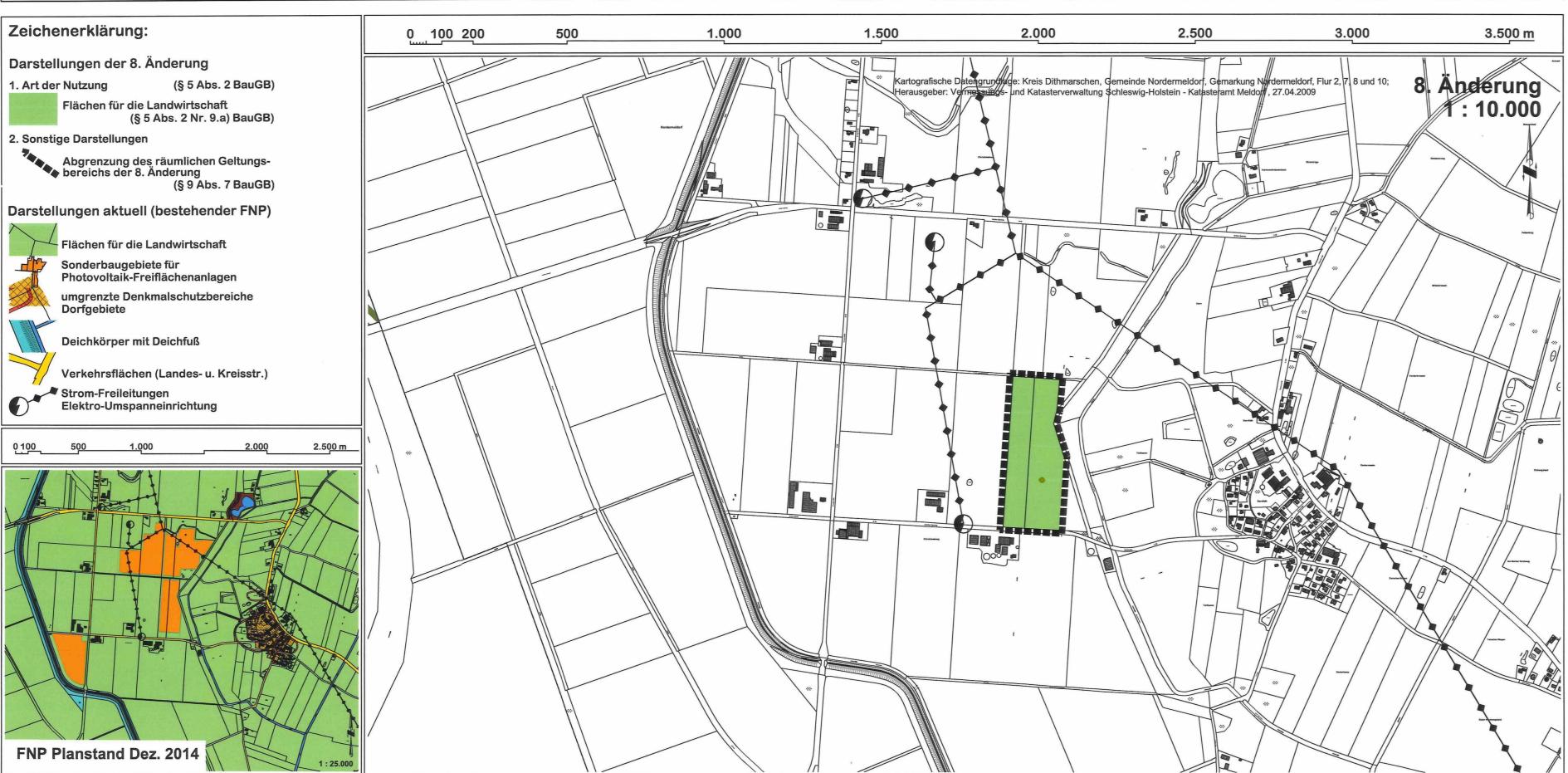
8. Änderung im Flächennutzungsplan Gem. Nordermeldorf

Verfahren



- Aufgestellt aufgrund des Aufstellungsbeschlusses der Gemeindevertretung Nordermeldorf vom 01.12.2014. Die ortsübliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses ist durch Aushang an den Bekanntmachungstafeln in der Zeit vom 29.01.2015 bis 06.02.2015 erfolgt und ergänzend durch Bereitstellung im Internet.
- Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 (1) Satz 1 BauGB wurde am 02.03.2015 durchgeführt. Die frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereich durch die Planung berührt werden kann, sind gemäß § 4 (1) BauGB mit Schreiben vom 24.06.2015 unterrichtet und zur Äußerung im Hinblick auf den erforderlichen Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung nach § 2 (4) BauGB
- Die Gemeindevertretung Nordermeldorf hat am 28.09.2015 den Entwurf der 8. Änderung des Flächennutzungsplanes und die Begründung beschlossen und zur Auslegung bestimmt.
- Der Entwurf der 8. Änderung des Flächennutzungsplanes und die Begründung haben in der Zeit vom 30.12.2015 bis 01.02.2016 während nachfolgender Zeiten nach § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegen: Mo, Di, Fr von 08.00 bis 12.00 Uhr, Do von 07.00 bis 12.00 Uhr und von 13.00 bis 17.00 Uhr öffentlich ausgelegen. Die öffentliche Auslegung wurde mit dem Hinweis, dass Stellungnahmen während der Auslegungsfrist von allen Interessierten schriftlich oder zur Niederschrift geltend gemacht werden können, vom 14.12.2015 bis 22.12.2015 ortsüblich und ergänzend im Internet
- Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, die von der Planung berührt sein können, wurden gemäß § 4 Abs. 2 BauGB am 22.12.2015 zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert.
- Die Gemeindevertretung hat die abgegebenen Stellungnahmen der Öffentlichkeit und der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange am 14.03.2016 geprüft. Das Ergebnis wurde mitgeteilt.
- Die Gemeindevertretung hat die 8. Änderung des Flächennutzungsplanes am 14.03.2016 beschlossen und die

- heswig-Hotstein hat die 8. Änderung des Flächennutzungsplanes mit Bescheid Az.: 17265-512.111-51.137 (8.4.) mit Nebenbestimmungen und
- Die Gemeindevertretung hat die Nebenbestimmungen durch Beschluss vom erfüllt, die Hinweise sind beachtet. Das Innenministerium des Landes Schleswig- Holstein hat die Erfüllung der Nebenbestimmungen mit
- Die Erteilung der Genehmigung der 8. Änderung des Flächennutzungsplanes sowie die Stelle, bei der der Plan mit der Begründung und der zusammenfassenden Erklärung auf Dauer während der Sprechstunden von allen Interessierten eingesehen werden kann und die über den Inhalt Auskunft erteilt, wurden vom ortsüblich bekannt gemacht. In der Bekanntmachung wurde auf die Möglichkeit einer Geltendmachung von Verfahrens- und Formverstößen und von Mängeln der Abwägung sowie auf die Rechtsfolgen (§ 215 Abs. 2 BauGB) hingewiesen. Die 8. Änderung des Alachenhofzungsplanes wurde mithin am 17. 01.2017 wirksam.

AA KREIS DITHMARSCHEN Klemer Mey

- Der Bürgermeister -

Inhaltliche Kurz-Zusammenfassung

Die 8. Änderung des Flächennutzungsplans weist auf bisherigen "Sonstigen Flächen für Sonderbaugebiete" n der Zweckbestimmung "Photovoltaik-Freiflächenanlagen" in den Gebieten

südlich des Dritten Entwässerungsstromes, nördlich des zweiten Querweges und westlich des Deichweges mit dem Flurstücken 14 und 15 der Flur 8 der Gemarkung

zukünftig "Flächen für die Landwirtschaft" aus.

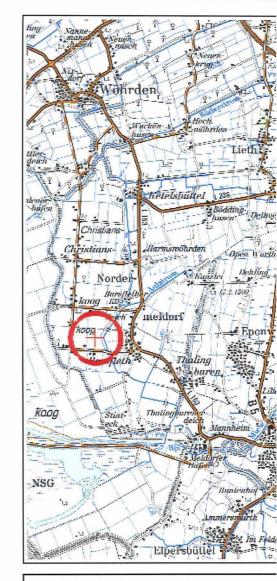
Auf diesen Flächen waren die Bedingungen des städtebaulichen Vertrages verfallen.

Planbearbeitung:

Dipl.-Ing. Thomas Bünz Freier Landschaftsarchitekt BDLA Breitenburger Straße 40a, 25524 Itzehoe Tel. 04821-5302 tbuenz@buenz.de



Gemeinde Nordermeld



Flächennutzungs 8. Änderung

südlich des Dritten Entwässerungsstr nördlich des zweiten Quer weges und lich des Deichweges mit dem Flurstüd und 15 der Flur 8 der Gemarkung Nordermeldorf.

Verfahrensstand:

Ausfertigung Beschlossene 8. Planänderung 14. März 2016

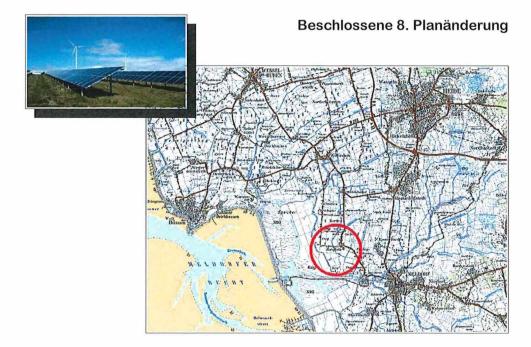


Gemeinde Nordermeldorf Flächennutzungsplan

Begründung zur 8. Änderung

"Rückführung"

Verfahrensstand:





Auftraggeber:

Gemeinde Nordermeldorf - Der Bürgermeister -

Planverfasser:

Dipl.-Ing. Thomas Bünz Landschaftsarchitekt BDLA Breitenburger Straße 40a 25524 Itzehoe

Tel.: 04821 - 5302 e-Mail: tbuenz@buenz.de



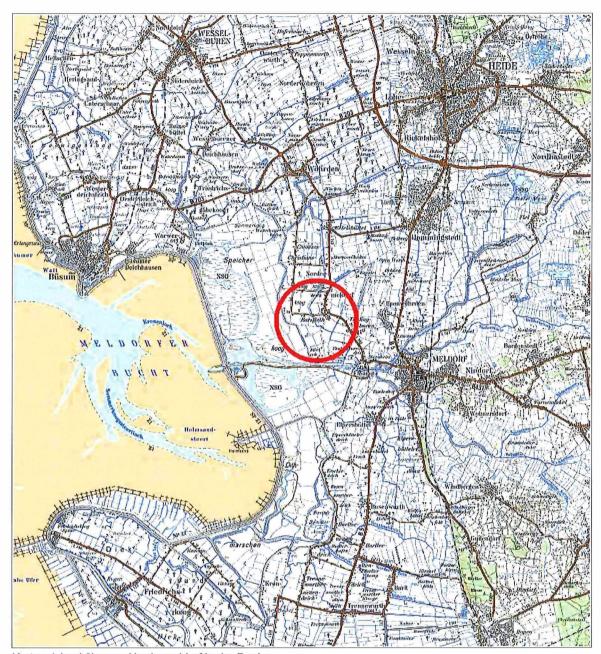
Flächennutzungsplan Gem. Nordermeldorf

hier:

8. Änderung Begründung mit Umweltbericht

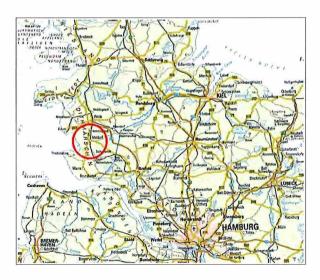
Inhaltsverzeichnis

Kar	ten 1 (und 2):	Nordermeldorf in der Region	ô
1 1 1	Grundlagen der Pl .1 .2 .4 .7 .8	anung für die 8. Änderung Planrechtfertigung Geltungsbereiche Anmerkungen zum Verfahren Raumordnerische Belange Belange des Naturschutzes	778
2	Flächennutzungsp .1 .2	lan im Stand von Februar 2015	8
3 3 3 3 3 3	Umweltbericht	Kennwerte des Vorhabens Umweltziele und deren Berücksichtigung Bestandsdarstellung Entwicklungsprognose Vorsorge 10 Planungsalternativen Merkmale der Umweltprüfung Monitoring Zusammenfassung des Umweltberichts	9999000
4.	FFH-Vorprüfung .		0
5.	Planungsinhalte .		1
6.	Zusammenfassen	de Erklärung (§ 6 (5) BauGB)	1
7.	Anhang Flächennutzungsp		2



Karten 1 (und 2): Nordermeldorf in der Region

Karte 2 (rechts): Gemeinde Nordermeldorf in Schleswig-Holstein



1. Grundlagen der Planung für die 8. Änderung

Der für diesen Bereich mit Schreiben vom 5. Juli 2010, Az.: IV 645 - 512.111 - 51.137 (5. Ä.) genehmigte Flächennutzungsplan der 5. Änderung sah "Sonstige Sonderbaugebiete, Zweckbestimmung: "Photovoltaik-Freiflächenanlagen"" vor. Es handelte sich hierbei um Flächen, für die der vorhabenbezogene Bebauungsplan Nr. 3 entwickelt worden war. Der vorhabenbezogene Bebauungsplan Nr. 3 sah 4 einzelne Teilbereichflächen vor, von denen der Vorhabenträger der Teilbereichsfläche 4 (im weiteren genannt Teilbereich 3.4) seinen vereinbarten Verpflichtungen aus dem Durchführungsvertrag nicht nachgekommen war. Mithin war für den Teilbereich 3.4 eine Aufhebungssatzung zu entwickeln. Diese 8. Flächennutzungsplan-Änderung wurde verfahrensparallel zur Aufhebungssatzung für den Teilbereich 3.4 aufgestellt und verfolgt das alleinige Ziel, den Flächennutzungsplan in den gleichen Stand der Bebauungspläne zu versetzen.

1.1 Planrechtfertigung

"Die Bauleitpläne sollen eine nachhaltige städtebauliche Entwicklung, die die sozialen, wirtschaftlichen und umweltschützenden Anforderungen auch in Verantwortung gegenüber künftigen Generationen miteinander in Einklang bringt, und eine dem Wohl der Allgemeinheit dienende sozialgerechte Bodennutzung gewährleisten. Sie sollen dazu beitragen, eine menschenwürdige Umwelt zu sichern und die natürlichen Lebensgrundlagen zu schützen und zu entwickeln, auch in Verantwortung für den allgemeinen Klimaschutz, sowie die städtebauliche Gestalt und das Ortsund Landschaftsbild baukulturell zu erhalten und zu entwickeln." (§ 1 (5) BauGB)

Der südliche Bereich im "Solarfeld 1" wurde offenbar nicht benötigt. Es ist gegenwärtig auch nicht zu erwarten, dass diesselbe Fläche etwa von einem anderen Investor zu dem ehemaligen Bestimmungszweck geführt werden könnte. "Die Gemeinden haben die Bauleitpläne aufzustellen, sobald und soweit es für die städtebauliche Entwicklung und Ordnung erforderlich ist." § 1 Abs. 3, 1. Satz BauGB.

Weil die Ausweisung als "Sondergebiet Solar" für den Teilbereich 3.4 nicht mehr erforderlich ist, soll die entsprechende Fläche zur Ausweisung "Landwirtschaft" zurück geführt werden.

1.2 Geltungsbereiche

Der Geltungsbereich der geänderten Flächendarstellung der 8. Änderung im Flächennutzungsplan deckt sich mit dem Teilbereich 3.4 im Bebauungsplan Nr. 3 und der entsprechenden Aufhebungssatzung.

Der räumliche Geltungsbereich umfasst die Gebiete

Solarfeld 1: Teilbereich 3.4

südlich des Dritten Entwässerungsstromes, nördlich des Zweiten Querweges und westlich des Deichweges mit den Flurstücken 14 und 15 der Flur 8 der Gemarkung Nordermeldorf.

1.4 Anmerkungen zum Verfahren

Die 8. Änderung des Flächennutzungsplans verfolgt das alleinige Ziel, die aktuelle Änderung der örtlichen Bebauungspläne in der vorbereitenden Bauleitplanung in den gleichen Stand zu versetzen.

Diese Änderung des Flächennutzungsplans wird gleichzeitig mit der zugehörigen Aufhebungssatzung für den Teilbereich 3.4 im Bebauungsplan Nr. 3 der Gemeinde Nordermeldorf im Parallelverfahren aufgestellt.

Der Aufstellungsbeschluss zu dieser 8. Änderung im Flächennutzungsplan wurde von der Gemeindevertretung in ihrer Sitzung am 1. Dezember 2014 gefasst.

1.7 Raumordnerische Belange

Die Planungen der Gemeinde Nordermeldorf stehen raumordnerischen Zielen nicht entgegen, weil sie ihnen nicht widersprechen.

Die raumordnerischen Ziele sind im Landesraumordnungsplan (Stand 2005) mit zugehörigem Landschaftsprogramm und im Regionalplan für den Planungsraum IV mit dem zugehörigen Landschaftsrahmenplan dargestellt. Der Landschaftsrahmenplan zeigt Teile der enthaltenen Landschaft als "Kulturlandschaft mit besonderer Bedeutung für Naturschutz und Landschaftspflege" als "historische Kulturlandschaften" und führt als "Erholungsinfrastruktur" einen durchquerenden "Radfernweg und Fernwanderweg" auf. Bereiche westlich der "K 33" sind als "Gebiete mit besonderer Erholungseignung" aufgeführt. Der Mitteldeich ist als geeigneter Bereich für ein Biotopverbundsystem aufgeführt, ebenso der Bereich in der Miele-Niederung / südlich dem Mitteldeich. Die Miele-Niederung ist dabei als Schwerpunktbereich aufgeführt. In der Miele-Niederung schließt sich ein "Natura-2000-Gebiet" an, das hier aus gemeldetem Vogelschutzgebiet und im Bereich der Naturschutzgebiete aus FFH-Schutzgebiet besteht.

Der Landesentwicklungsplan (LEP) mit zugehörigem Umweltbericht übernimmt die bisherigen Ziele und Abgrenzung von Flächen.

Die Belange "Kulturlandschaft" und "Erholungseignung" wurden planerisch berücksichtigt.

1.8 Belange des Naturschutzes

Belange des Naturschutzes sind nicht betroffen, weil eine ehemals zur Bebauung vorgesehene Fläche aus dieser Zweckbestimmung in die Nutzung als landwirtschaftliche Fläche zurück geführt werden soll.

2. Flächennutzungsplan im Stand von Februar 2015

den Fassung des Flächennutzungsplans sind die zur Änderung beschlossenen Flächen als "Sonstige Sonderbaugebiete, Zweckbestimmung: "Photovoltaik-Freiflächenanlagen"" mit zugehörig ausgewiesen "Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft" dargestellt.

In der bisher gelten-

2.1 Landschaftsplan

Der bestehende Landschaftsplan der Gemeinde Nordermeldorf wurde im Jahre 2000 festgestellt.



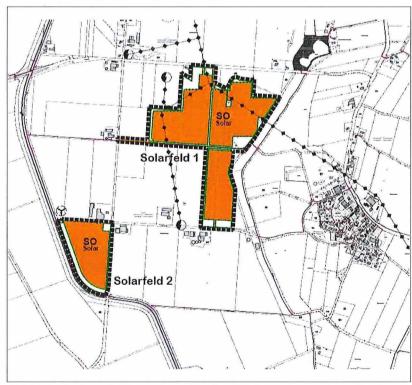


Abbildung 4: Ausschnitt aus dem aktuellen Flächennutzungsplan mit seiner 5. Änderung)

wurde dort als Acker dargestellt.

2.2 Regionalplanerische Vorgaben

Weiträumige Teile des Dithmarscher Speicherkoogs sind im Regionalplan als Flächen zum Schutz von Natur und Landschaft ausgewiesen. Teil dieser Ausweisungen im Nahbereich sind:

- FFH-Vorschlagsgebiet DE 0916-391, hier deckungsgleich mit dem Naturschutzgebiet "Kronenloch";
- Vogelschutzgebiet DE-0916-491, deckungsgleich mit den anderen Schutzgebieten und zusätzlichen Flächen.
- Der Bereich der Miele-Niederung innerhalb des Speicherkoogs ist als Schwerpunktbereich im landesweiten Biotop-Verbundsystem ausgewiesen. Die Flussbereiche östlich sind als Hauptverbundachse und der in nordwestliche Richtung verlaufende Mitteldeich selbst als Nebenverbundachse ausgewiesen.

Der gesamte Speicherkoog ist darüber hinaus als Bereich mit besonderer Eignung für den Tourismus dargestellt und in seinem gesamten südlichen Bereich als "Sondergebiet Bund" (Sicherheitsbereich für militärische Schießübungen).

3. Umweltbericht

Weil die 8. Flächennutzungsplan-Änderung auf eine Rückführung von baulicher Nutzung zur Zweckbestimmung "Landwirtschaft" zielt, sind Eingriffe in Natur und Landschaft nicht zu erwarten.

3.1 Kennwerte des Vorhabens

Ziel dieser 8. Änderung im Flächennutzungsplan ist die Rückführung einer ca. 8,3 ha messenden bisherigen Sonderbaufläche für Photovoltaik-Freiflächenanlagen (südlicher Ausläufer im Solarfeld 1) in landwirtschaftliche Nutzung. Die Solarfläche wurde nicht gebaut, die Rechte aus dem Städtebaulichen Vertrag waren verfallen. Die Flächendarstellung der 8. Änderung entspricht der gegenwärtig realen Nutzung.

3.2 Umweltziele und deren Berücksichtigung

Der überplante Bereich unterliegt außer dem allgemeinen Umweltschutz keinen weiteren Umweltzielen. Im Nahbereich befindliche Schutzgebiete sind nicht betroffen, weil außer den real in der Landschaft bestehenden Beziehungen zwischen Vorhabenfläche und den Schutzgebieten keine Veränderung mit der Planung entstehen wird. Es sind daher auch keinerlei Maßnahmen zum Schutz oder zur Entwicklung der Landschaft erforderlich.

3.3 Bestandsdarstellung

Weil die Sonderbaufläche für Photovoltaik-Freiflächenanlagen in diesem Vorhabenbereich nicht gebaut wurde, besteht der landwirtschaftliche Nutzungszustand fort, der bereits vor der 5. Änderung im Flächennutzungsplan festgestellt wurde: die Vorhabenfläche ist überwiegend Acker, der randlich von Entwässerungsgräben mit entsprechenden Ruderalstrukturen abgegrenzt wird. Ein ebensolcher Graben durchzieht die Vorhabenfläche in Süd-Nord-Richtung.

3.4 Entwicklungsprognose

Die Durchführung dieser Planung hat keinen Einfluss auf den Umweltzustand dieser Fläche, weil die Planung der real existierenden Nutzung entspricht.

Die Nichtdurchführung könnte weiterhin die Entwicklung einer Photovoltaik-Freiflächenanlagen ermöglichen. Hierbei wären ebenfalls keine negativen Auswirkungen auf die Umwelt zu erwarten, wie in der Umweltprüfung zur 5. Änderung im Flächennutzungsplan bereits dargelegt.

3.5 Vorsorge

Es sind keine Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich nachteiliger Auswirkungen erforderlich, weil das Vorhaben keine nachteiligen Auswirkungen haben kann, die bauleitplanerisch zu regeln wären.

3.6 Planungsalternativen

Zum gegenwärtigen Zeitpunkt kommen keinerlei anderweitige Planungsmöglichkeiten für diese Fläche in Betracht, weil das Vorhaben der 8. Änderung der gegenwärtigen Nutzung innerhalb der Vorhabenfläche und in der westlichen, südlichen und östlichen Umgebung entspricht.

3.7 Merkmale der Umweltprüfung

Zur 5. Änderung im Flächennutzungsplan wurde im Jahr 2009 eine detaillierte Bestandsaufnahme und -analyse durchgeführt. Zu dieser Umweltprüfung wurde Sichtung überprüft, dass sich der Umweltzustand auf dieser Fläche nicht spürbar verändert hat.

3.8 Monitoring

Es gibt keinen Anlass den Umweltzustand dieser Vorhabenfläche zukünftig auf Auswirkungen dieser Planung zu überprüfen, weil diese Planung keine Veränderung in Bezug auf den real existierenden Zustand haben kann.

3.9 Zusammenfassung des Umweltberichts

Weil der südliche Teil der Solarfläche 1 in Nordermeldorf mit Baurechten aus einem vorhabenbezogenen Bebauungsplan baulich nicht umgesetzt wurde, wird für den entsprechenden Teil des Bebauungsplans eine Aufhebungssatzung beschlossen. Diese 8. Änderung im Flächennutzungsplan entspricht einer Rückführung der Flächendarstellung in den Stand vor der 5. Änderung im Flächennutzungsplan, mit der Flächen für Photovoltaik-Freiflächenanlagen ausgewiesen wurden. Die zukünftige Ausweisung auf dieser Fläche ist "Landwirtschaft" und entspricht damit der gegenwärtigen Nutzung.

Mit der 8. Änderung im Flächennutzungsplan sind keine Eingriffe oder Auswirkungen zu erwarten. Deshalb sind auch keinerlei Maßnahmen zum Schutz oder zur Entwicklung von Natur und Landschaft erforderlich und daher auch nicht festgesetzt.

4. FFH-Vorprüfung

Die 8. Änderung im Flächennutzungsplan der Gemeinde Nordermeldorf hat zum Inhalt, eine mit der 5. Änderung erwirkte Ausweisung von Sonderbauflächen für Photovoltaik-Freiflächenanlagen in den Zustand vor der 5. Änderung zurück zu führen. Die Ausweisung vor der 5. Änderung war "Landwirtschaft". Dies entspricht auch der gegenwärtigen Nutzung. Die 8. Änderung im Flächennutzungsplan bewirkt somit keinerlei Veränderung in der Landschaft.

Weil mit der 8. Änderung im Flächennutzungsplan keine Veränderung in der real existierenden

Landschaft zu erwarten sind, kann auch keine Veränderung in den Beziehungen zu Schutzgebieten im Nahbereich erwartet werden. Aus diesem Grunde ist eine weitergehende Prüfung nicht erforderlich. Es findet für diese 8. Änderung somit keine weitere Verträglichkeitsprüfung statt.

5. Planungsinhalte

Die im südlichen Teil der Solarfläche 1 bisher als "Sondergebiet Solarflächen" dargestellten Vorhabenflächen werden nunmehr dargestellt als "Flächen für die Landwirtschaft", in der Karte dargestellt als "Landwirtschaft". Die dieser Vorhabenfläche bisher zugeordneten "Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft" werden ebenfalls nunmehr dargestellt als "Flächen für die Landwirtschaft"

Die Ausdehnung der 8. Flächenänderung misst ca. 8,3 ha.

Versorgungseinrichtungen und -anlagen sind nicht erforderlich und daher nicht dargestellt.

6. Zusammenfassende Erklärung (§ 6 (5) BauGB)

Die Gemeinde Nordermeldorf hat den Flächennutzungsplan gemäß § 1 Abs. 3 BauGB i.V.m. § 2 Abs. 1 und § 5 BauGB in einem Teilbereich des westlichen Gemeindegebiets geändert. Diese 8. Änderung des Flächennutzungsplans mit zugehörigem Umweltbericht verfolgt das alleinige Ziel, eine bisher für PV-FFA dargestellte Fläche in die Flächenausweisung "Landwirtschaft" rückzuführen. Der Änderungsbereich wurde wie folgt umgrenzt:

Solarfeld 1: Teilbereich 3.4

südlich des Dritten Entwässerungsstromes, nördlich des Zweiten Querweges und westlich des Deichweges mit den Flurstücken 14 und 15 der Flur 8 der Gemarkung Nordermeldorf;

Die Gemeindevertretung fasste den Beschluss zur Einleitung des Planverfahrens am 1. Dezember 2014 (Aufstellungsbeschluss). Unter Berücksichtigung des vorgeschriebenen Verfahrens und unter Abwägung zugetragener Stellungnahmen hat die Gemeindevertretung die 8. Änderung im Flächennutzungsplan am 14.03.2016 beschlossen und zur Genehmigung beim Innenminister eingereicht.

Der Plan wurde dem Innenministerium zur Genehmigung vorgelegt. Das Innenministerium hat die Genehmigung (Az.W265-542-M4-54-437(8-A)) erteilt.

	1